

1. Satzung zur Änderung Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Wasserversorgung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung

Aufgrund §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl, LSA S. 81), sowie § 44, Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl.LSA S. 568) und §§ 146 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze in ihrer Sitzung am 27.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Sachliche Änderungen

1. In § 25 werden in Abs.1 hinter dem Wort „Ordnungswidrig“ die Worte “im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA“ eingefügt.

2. Der § 26 wird neu gefasst :

§ 26 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder dass gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.11.2000 (GVBl.LSA S.594) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 500.000,-- Euro angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

3. Der bisherige § 26 wird § 27

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klötze, den 27.05.2010

gez.
Birgit Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel